jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1950/10/25 0329/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1950

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115;
BAO §184;

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y13211;

Rechtssatz

Die Behörde bleibt auch dann, wenn sie zur Schätzung nach § 217 AbgabeanO schreitet, verpflichtet, den Sachverhalt mit allen Mitteln, deren Anwendung ihr unter den gegebenen Umständen zugemutet werden kann, zu erforschen und sich bei der Schätzung mit dem Ergebnis ihrer Erhebungen auseinanderzusetzen.Die Behörde bleibt auch dann, wenn sie zur Schätzung nach Paragraph 217, AbgabeanO schreitet, verpflichtet, den Sachverhalt mit allen Mitteln, deren Anwendung ihr unter den gegebenen Umständen zugemutet werden kann, zu erforschen und sich bei der Schätzung mit dem Ergebnis ihrer Erhebungen auseinanderzusetzen.

*

E 25.10.1950, 329/50 #2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1950:1950000329.X02

Im RIS seit

25.10.1950

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at